

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 ÄKWO 2006 Einberufung der Wahlkommission

ÄKWO 2006 - Ärztekammer-Wahlordnung 2006

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 19.

Die Wahlkommission ist von ihrem (ihrer) Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

In Kraft seit 01.12.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$